



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-75

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)
im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, in deren Dienstzeit als Leiter der BND-Dienststelle Schöninggen gegebenenfalls der in dem „Snowden-Dokument“ vom 31. Oktober 2006¹ angesprochene Sachverhalt – im Zweifel zu seinem überwiegenden Anteil – fällt,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 9. Februar 2015

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB

¹ MAT A Sek-4-1q